

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

DER PRÄSIDENT
DER VIZEPRÄSIDENT
TEL.: 0431 / 570 65-20
MAURER@AIK-SH.DE

26. OKTOBER 2015
Az.: US/HPH/Sch.

**EU-Richtlinienumsetzung:
Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie Novellierung des
Ingenieurgesetzes
Stellungnahme der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein (ArchIngKG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2:

Aus Sicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein müsste im Rahmen des Gesetzesänderungsverfahrens auch § 4 Abs. 2 Satz 2 ArchIngKG dahingehend ergänzt werden, dass nach dem Wort „Stadtplanergesellschaft“ eingefügt wird „oder ähnliche Bezeichnungen“.

Begründung:

Diese Ergänzung soll der besseren Transparenz, insbesondere dem Verbraucherschutz und der Verständlichkeit dienen. Hintergrund ist, dass es, insbesondere im Bereich der Innenarchitektur, Büros gibt, die sich „Büro für Innenarchitektur“ bezeichnen, deren Inhaber aber keine Innenarchitekten, sondern Personen sind, die einen handwerklichen Beruf erlernt haben. Diese Personen berufen sich darauf, dass es lediglich nicht zulässig sei, den Begriff beispielsweise „Innenarchitekt“ zu verwenden, da dies eine Wortverbindung sei. Innenarchitektur hingegen ist eine ähnliche Bezeichnung, die aber im Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein, im Vergleich zu den meisten Architektenkammergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht verankert ist.

Zu § 6 Abs. 2:

Es wird begrüßt, dass für die Fachrichtung „Architektur“ eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit zuzüglich einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste Schleswig-Holstein verlangt wird.

Zu § 6 Abs. 6:

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass eine Ausgleichsmaßnahme nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der EU-Kommission, Martin Frohn, auch ein Studium sein kann. Es wird darum gebeten, diese Möglichkeit in die Begründung mit aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 2/Satz 3:

Aus Sicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein müssten § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 in einem neuen Absatz 3 gefasst werden, der wie folgt lauten müsste:

„Im Übrigen gelten §§ 6, 8 bis 10 sowie § 7 Abs. 2 entsprechend. Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“

Begründung:

Diese Vorschrift sollte wegen der besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet werden, denn in den letzten Jahren wurde seitens der Rechtsanwaltschaft regelmäßig darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 2 Satz 3 ArchIngKG lediglich für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nicht für die Inländer gelte. Dieser Hinweis in § 8 Abs. 2 Satz 3 ArchIngKG war aber nicht so gedacht und kann auch, sofern man § 8 Abs. 2 Satz 3 im Gesamtzusammenhang mit § 8 sieht, nicht so verstanden werden. Es würde daher der Klarstellung dienen, wenn § 8 Abs. 2 Satz 3 ArchIngKG in einem separaten Absatz gefasst werden würde.

Zu § 9 Abs. 1:

Aus Sicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein müsste der letzte Absatz in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 ArchIngKG („ansonsten für mindestens vier Jahre, jeweils innerhalb der letzten acht Jahre“) ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Bauvorlageberechtigung dient im Wesentlichen der Wahrung öffentlich-rechtlicher Anforderungen an die Entwurfsverfasser sowie daraus folgend an eine sachverständige Bauleitung nach dem Bauordnungsrecht (§ 65 LBO). Denn Zweck des § 65 LBO ist die Sicherung der Gefahrenabwehr, der Wirtschaftlichkeit, der rationellen Gestaltung, der Funktionsfähigkeit sowie der Wahrung der Baukultur. In § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein werden Architekten mit den Bauvorlageberechtigten in gleichem Zuge genannt, d. h. die Bauvorlageberechtigten müssen ebenso wie die Architekten/Architektinnen die gleichen Voraussetzungen mitbringen und insoweit muss auch die Mindestanforderung an die Regelstudienzeit denen der Architekten/Architektinnen angepasst werden.

Zu § 9 Abs. 4:

In § 9 Abs. 4 ArchIngKG müsste nach dem Wort „Standssicherheit“ zur Klarstellung eingefügt werden: „einschließlich statisch-konstruktivem Brandschutz“.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es bei dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wiederholt zu Anfragen betreffend die Brandschutznachweise nach § 70 LBO. Mit Schreiben vom 23.01.2012 teilte das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, damals

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein mit, dass sich der Brandschutznachweis nach der Landesbauordnung aus dem konzeptionellen und dem statisch-konstruktiven Brandschutznachweis zusammensetzt. Der konzeptionelle Brandschutznachweis liegt in den Fällen der Gebäudeklasse 1 bis 3 grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des umfassenden bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers nach § 65 Abs. 3 LBO und bildet die Grundlage für den statisch-konstruktiven Brandschutznachweis. Der statisch-konstruktive Brandschutznachweis ist dem Standsicherheitsnachweis zuzuordnen und liegt im Verantwortungsbereich des Erstellers der statischen Nachweise. Insoweit dient es der Klarstellung, wenn nach dem Wort „Standsicherheit“ „einschließlich statisch-konstruktivem Brandschutz“ eingefügt wird.

Zu § 9 Abs. 6:

Aus Sicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein müsste § 9 Abs. 6 ArchIngKG wie folgt gefasst werden:

„Ingenieurinnen oder Ingenieure oder Architektinnen oder Architekten, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Landesbauordnung nicht prüft und die nicht unter die Regelung des § 9 Abs. 5 fallen, unterliegen einer von der Kammer durchzuführenden jährlichen stichprobenartigen Qualitätskontrolle. Sie sind verpflichtet, alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Abs. 6 des § 9 wird dann Abs. 7.

Begründung:

§ 9 Abs. 5 ArchIngKG wurde mit der letzten Gesetzesänderung, wie der Begründung zu der letzten Gesetzesänderung zu entnehmen ist, deshalb eingeführt, um es dem Eintragungsausschuss zu ermöglichen, „die Qualität der zwischenzeitlichen Arbeit und die zwischenzeitliche Fortbildung der Antrag stellenden Personen zu überprüfen. Im Interesse des Verbraucherschutzes wird somit sichergestellt, dass der einzutragende Personenkreis fachlich hinreichend qualifiziert ist. Hintergrund ist, dass die technischen Vorschriften und Bauarten derart schnell und zum Teil grundlegend geändert werden, dass das einmal erworbene Wissen nach Ablauf von fünf Jahren häufig nicht mehr aktuell ist. Durch eine Befristung wird gewährleistet, dass nur Personen mit aktuellem Fachwissen in den Genuss der Prüfbefreiung kommen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübung wird dadurch vermieden, dass die Prüfbefreiung auf Antrag verlängert werden kann. Auf diese Weise wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Baukultur und Bauqualität beigetragen.“

Bedauerlicherweise sind in den letzten Jahren durch Prüfindenieure für Standsicherheit an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erhebliche Defizite von prüfbefreiten Aufstellern, die nicht unter die 5-Jahres-Regelung fallen, übermittelt worden. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten ist dies auch im Zuge einer Abfrage des Bundesministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten von den unteren Bauaufsichten festgestellt worden.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein möchte ihren gesetzlichen Auftrag der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz nachkommen und auch die Prüfbefreiten, die nicht unter § 9 Abs. 5 ArchIngKG fallen, zumindest durch stichprobenartige Qualitätskontrollen überprüfen.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten befürwortet diese Vorgehensweise.

Zu § 9a Abs. 1:

§ 9a Abs. 1 Ziff. 1 ArchIngKG muss, sofern § 9 Abs. 1 geändert wird, gestrichen werden.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da gegebenenfalls keine Gleichwertigkeit mehr zu § 9 Abs. 1 Ziff. 3 ArchIngKG besteht, wenn sich ein bauvorlageberechtigter Ingenieur oder eine bauvorlageberechtigte Ingenieurin eines anderen Bundeslandes in Schleswig-Holstein eintragen lassen möchte. Es ist zunächst eine Prüfung durch den Eintragungsausschuss vorzunehmen.

Zu § 25 Abs. 1 Satz 3:

Aus Sicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sollte der Satz „Auf Antrag eines Kammermitgliedes muss eine Entscheidung über sein Verhalten in einem Ehrenverfahren herbeigeführt werden.“ gestrichen werden.

Begründung:

Diese Vorschrift ermöglicht es jedem Kammermitglied, gegen einen Kollegen oder eine Kollegin, insbesondere auch bei unrichtigen Vorwürfen, vorzugehen. Es sollte dem Justitiariat der Geschäftsstelle überlassen bleiben, ob die Einleitung eines Ehrenverfahrens bei dem Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein auf Anzeige eines Mitgliedes anregt wird. Diese willkürliche Möglichkeit jedes Kammermitgliedes, auf Antrag ein Ehrenverfahren gegen ein anderes Kammermitglied einleiten zu können, auch wenn keine Erfolgsaussicht gegeben ist, verursacht bei der Kammer erhebliche Kosten und schädigt damit die anderen Kammermitglieder. Es wird daher dringend angeregt, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

Zu § 26a (Rügerecht des Vorstandes):

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein begrüßt, dass klargestellt wird, dass der Vorstand anstelle der Einleitung eines Ehrenverfahrens auch die Möglichkeit hat, das Verhalten eines Kammermitgliedes, welches nicht sehr schwer wiegt, auch in Form einer Rüge zu ahnden. Dies wurde bereits nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht praktiziert, da ein Weniger als Maßnahme im Rahmen einer Berufspflichtverletzung als zulässig erachtet wurde.

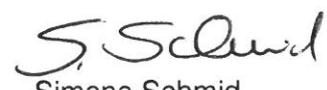
Zu Ziffer 19. „Anlage (zu § 6)“:

Als Anlage zu § 6 werden vorsorglich die überarbeiteten Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten beigelegt, die auch an Herrn Dr. Hofer von der ARGEBAU-Projektgruppe Musterarchitekten-gesetz übermittelt wurden.

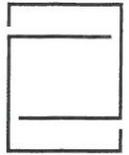
Mit freundlichen Grüßen


Uwe Schüler
Präsident


Harald Peter Hartmann
Erster Vizepräsident


Simone Schmid
Geschäftsführerin

Anlagen



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

DER PRÄSIDENT
DER VIZEPRÄSIDENT
TEL.: 0431 / 570 65-20
MAURER@AIK-SH.DE

26. OKTOBER 2015
Az.: US/HPH/Sch.

**EU-Richtlinienumsetzung:
Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie Novellierung des
Ingenieurgesetzes
Stellungnahme der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein nimmt zu der Novellierung des Ingenieurgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein begrüßt die Novellierung des Ingenieurgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Begründung:

1. Allgemeines

Es sind durch den Wegfall des anerkannten akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ im Zuge des Bologna-Prozesses und der damit verbundenen Umstellung des Hochschulrechts auf andere Studienabschlüsse wie „Bachelor“ und „Master“ unzählige neue ingenieurähnliche Studienabschlüsse ohne einheitliche Standards entstanden. Das heißt, es ist nicht mehr erkennbar, ob es sich tatsächlich um einen Ingenieurstudiengang oder bloß um einen naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder gar geisteswissenschaftlichen Studiengang handelt.

Studiengänge, die die Bezeichnung „Ingenieur“ rechtfertigen, sind von jedem naturwissenschaftlichen Studien- und Ausbildungsgang zu unterscheiden. Nicht jeder Abschluss mit der Bezeichnung „Bachelor/Master of Arts“, „Bachelor/Master of Science“ oder „Bachelor/Master of Engineering“ lässt sich dem Ingenieurberuf zuordnen und damit mit dem Recht verbinden, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, ohne detaillierte Kenntnisse der umfangreichen und unterschiedlichen akkreditierten Ausbildungsmodule zu haben. Das gilt insbesondere für Hochschulen in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit technisch-naturwissenschaftlich lediglich das Qualifikationsniveau beschrieben wird. Denn eine wie bisher an Qualitätsanforderungen entsprechende

Ingenieurbezeichnung ist im Hochschulrecht entfallen und eine Neudefinition der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist sowohl im Sinne des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts wie auch im Sinne des Verbraucherschutzes dringend erforderlich.

2. Zu § 2 Absatz 1 Nr. 1

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass in § 2 Absatz 1 Nr. 1 klargestellt werden muss, dass nicht allein durch das Absolvieren eines Studiums unter den genannten Voraussetzungen das Recht besteht, den Titel Ingenieur/Ingenieurin zu führen. Denn die Verleihung dieses Titels obliegt nicht den Hochschulen. Diese verleihen seit der Umsetzung des Bologna-Prozesses ausschließlich die akademischen Grade „Bachelor of...“ oder „Master of...“.

Insoweit schlägt die Architekten- und Ingenieurkammer vor, § 2 Absatz 1 Nr. 1 wie folgt zu formulieren:

„Wenn aufgrund eines Studiums in einer... das Recht zur Führung des Titels „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ verliehen worden ist.

Begründung:

Die Ziffern 1 bis 4 des § 2 Absatz 1 stehen alternativ, aber nicht kumulativ nebeneinander und insoweit bedarf es der Klarstellung, dass es auch im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 1 eines Antrages bedarf, um den Titel „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. Die aktuelle Fassung erweckt den Eindruck, dass unter den genannten Voraussetzungen automatisch der Titel geführt werden darf. Ob aber alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, beurteilt ausschließlich die zuständige Stelle und nicht die Hochschule.

3. Zu § 9

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein begrüßt, dass ihr das Vertrauen entgegengebracht wird, als „**Zuständige Stelle**“ zu fungieren und dass die „Zuständige Stelle“ damit zentral und nicht mehr auf Kreise und kreisfreie Städte verteilt ist. Denn damit ist auch der Behördengang für ausländische Antragsteller/-innen erheblich vereinfacht. Unabhängig davon haben die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein bereits in der Vergangenheit die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein häufig bei Entscheidungen hinzugezogen.

Die Mehrheit der Ingenieurkammern der Länder, darunter auch Baukammern, sind bereits Zuständige Stelle/Behörde nach dem Ingenieurgesetz und nehmen in diesem Zusammenhang die Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG wahr und fertigen die für die Berufsausübung notwendigen Genehmigungen aus. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass alle Ingenieurkammern aufgrund ihrer Erfahrung mit der Beurteilung von Qualifikationen die entsprechende Kompetenz und Sachnähe haben.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich erwähnt, dass das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ durch das Ingenieurgesetz des Landes Schleswig-Holstein und nicht durch das Architekten- und Ingenieurkammergesetz geregelt ist. Ferner wird dem Ingenieur/der Ingenieurin, dem/der der Titel verliehen wird, nicht gezwungen, Mitglied einer Kammer zu werden. Denn „Zuständige Stelle“ bedeutet nicht die Ausweitung der Zu-

ständigkeiten der Kammer oder gar die Akquise von Kammermitgliedern, sondern die Kammer prüft lediglich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“, wenn eine Person die Kammermitgliedschaft beantragt oder, unabhängig von einer Kammermitgliedschaft, wünscht, diesen Titel zu führen. Die Kammer hat daher die Funktion einer „Servicestelle“.

Das erforderliche Knowhow der Kammern ist bereits vorhanden oder kann über Kooperationsvereinbarungen mit anderen Kammern angefordert werden. Damit ist auch die Qualitätssicherung gewährleistet. Um berufsrechtlich und auch berufspolitisch dem hohen Schutzbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, ist Voraussetzung, dass die Berufsbezeichnung eingehend geprüft wird, insbesondere hat der Berufsstand der Ingenieure/Ingenieurinnen eine besondere Verantwortung, in sicherheitsrelevanten Tätigkeitsfeldern, denen eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Ingenieurkammern leisten damit einen großen Beitrag zum Verbraucherschutz, der zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört.

Gleichzeitig ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, ebenso wie andere Kammern, auch zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 38 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein im Sinne eines Ordnungswidrigkeitengesetzes. Das heißt, die Kammer ist verpflichtet, in den Fällen, in denen jemand, ohne dass er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ verwendet, eine Geldbuße zu verhängen. Die Kammern verfolgen daher mit dem Ingenieurgesetz gemeinsame Ziele, nämlich die Vergabe des Titels eingehend zu prüfen, bevor dieser vergeben wird und ggf. das unberechtigte Führen des Titels im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu verfolgen.

Die Kammer greift mit ihrer Funktion als „Zuständige Stelle“ nicht in die Autonomie der Hochschule ein. Hier geht es allein darum, welche Inhalte ein Ingenieurstudium haben soll. Zwischen der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Fachhochschule Lübeck finden diesbezüglich im Rahmen des zwischen beiden Institutionen seit dem 22. Oktober 2008 bestehenden Kooperations- und Partnerschaftsvertrages Gespräche statt über die Studieninhalte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis, um geeignete Fachkräfte zeitnah einsetzen zu können. Wie die Fachhochschule diese Anregungen umsetzt, obliegt ihrer Wissenschaftsfreiheit.

Die Aufgaben der Hochschule sind in § 2 Abs. 1 bis 8 des Hochschulrahmengesetzes geregelt und in Abs. 1 heißt es: „Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern.“

In Abs. 9 des Hochschulrahmengesetzes wird klargestellt, dass den Hochschulen andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn sie mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Hierzu gehört aber nicht die Verleihung des Titels „Ingenieur/Ingenieurin“, da die Hochschulen im Zuge des Bologna-Prozesses ausschließlich die akademischen Grade „Bachelor of...“ bzw. „Master of...“ vergeben dürfen. Der Titel „Ingenieur/Ingenieurin“ wird und darf von Hochschulen nicht vergeben werden.

Die Hochschulen legen also die Studieninhalte fest und verleihen lediglich akademische Grade. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vergabe des Titels „Ingenieurin“/„Ingenieur“ nichts mit der Genehmigung von Studiengängen zu tun hat, denn alle Studiengänge enden mit einem akademischen Grad.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Akkreditierung eines Studiengangs keine Voraussetzungen dafür schafft, den Titel „Ingenieur/Ingenieurin“ zu verleihen. Die Akkreditierung hat das Ziel, Qualität von Lehre und Studium zu sichern, die Mobilität der Studierenden zu erhöhen, internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen zu verbessern und die Transparenz der Studiengänge zu erhöhen. Die Akkreditierung wurde im Zuge des Bologna-Prozesses den Hochschulen von den Landesgesetzgebern auferlegt, aber nicht unter Berücksichtigung der Ingenieurgesetze der jeweiligen Länder. Akkreditierung dient folglich alleine der Qualitätssicherung.

Schließlich führt die Übertragung der Funktion als „Zuständige Stelle“ nach dem Ingenieurgesetz auf die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu einer Entbürokratisierung der Landesverwaltung und damit auch zu einer Kostenersparnis für das Land Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schüler
Präsident



Harald Peter Hartmann
Erster Vizepräsident



Simone Schmid
Geschäftsführerin